Politische Gemeinde Arbon

Richtlinien Beiträge an Vereine für Kinder- und Jugendarbeit

vom 14. April 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 4

Art. 1 Zuständigkeit 4

2. Zweck und Beitragsberechtigung 4

Art. 2 Zweck 4
Art. 3 Beitragsberechtigung 4

3. Beitragshöhe 4

Art. 4 Regelbeitrag 4
Art. 5 Erhöhter Beitrag 5

4. Antrag und Nachweis der Leistungen 5

Art. 6 Antrag 5
Art. 7 Nachweis der Leistungen 6

5. Ausschlussbedingungen 6

Art. 8 Ausschlussbedingungen 6

6. Schlussbestimmungen 6

Art. 9 Inkraftsetzung 6

1. Allgemeines

Die Stadt Arbon unterstützt seit 1987 Vereine und Organisationen aus der Region Oberthurgau, die Kindern und Jugendlichen eine regelmässige und sinnvolle Freizeitbeschäftigung bieten mit einem jährlichen Beitrag.

Art. 1 Zuständigkeit

[1] Zuständige Stelle innerhalb der Stadtverwaltung ist der Bereich Gesellschaft der Abteilung Soziales/Gesellschaft.

2. Zweck und Beitragsberechtigung

Art. 2 Zweck

[1] Die Vereine stärken mit ihren Aktivitäten die körperliche und psychische Gesundheit, unterstützen die individuelle Entwicklung sowie die soziale Integration der Heranwachsenden. Zusätzlich fördern die Beiträge an die Vereine für die Kinder-Jugendarbeit einen chancengerechten Zugang.

Art. 3 Beitragsberechtigung

[1] Beitragsberechtigt sind Vereine und Gruppierungen welche folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

a) Die Angebote werden in der Region erbracht.
b) Kindern und Jugendlichen aus Arbon wird regelmässig und ganzjährig eine sinnvolle sportliche, musische oder anderweitige Freizeitbeschäftigung angeboten.
c) Die angebotene Betätigung beinhaltet ein Mindestmass an pädagogischem Wert.
d) Die Angebote werden überwiegend durch zivilgesellschaftliches Engagement sichergestellt.

3. Beitragshöhe

Art. 4 Regelbeitrag

[1] Der Beitrag wird für das laufende Kalenderjahr ausgerichtet.

[2] Pro aktives Mitglied im Alter von 0 bis und mit 20 Jahren mit Wohnsitz in der Gemeinde Arbon beträgt der Beitrag CHF 50.00 im Jahr.

[3] Bei unterjährigen Ein- und Austritten wird eine aktive Mitgliedschaft von mindestens sechs Monaten vorausgesetzt.

Art. 5 Erhöhter Beitrag

[1] Für Vereine und Gruppierungen, welche folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen, erhöht sich der Beitrag pro aktives Mitglied gemäss Art. 4 um CHF 10.00:

a) Armutsbetroffenen Kindern und Jugendlichen wird eine Ermässigung auf den Mitgliederbeitrag von mindestens 50 % gewährt. Als Armutsbetroffen gelten Kinder- und Jugendliche, wenn deren Erziehungsberechtigte die Anspruchsvoraussetzungen für die KulturLegi erfüllen.
b) Die Vereine können einen entsprechenden Vertrag als Angebotspartner der KulturLegi vorlegen.
c) Die Ermässigung ist auf der Webseite des Vereins publiziert.

4. Antrag und Nachweis der Leistungen

Art. 6 Antrag

[1] Die Vereinsbeiträge sind bis Ende April des laufenden Jahres bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

[2] Bei einem erstmaligen Antrag sind zusätzlich zu Art. 7 folgende Angaben notwendig:

a) Angaben zum Verein (Präsidium, Sitz, Statuten, Bankverbindung)
b) Art der Tätigkeiten
c) Fachliche und pädagogische Qualifikation der mit der Kinder- und Jugendarbeit beauftragten Leitenden
d) Art und Intensität der Förderung und Begleitung der Leitenden
e) Weitere staatliche Unterstützungsleitungen

[3] Der erstmalige Antrag ist unterschrieben einzureichen. In den Folgejahren reicht der Nachweis der Leistungen gemäss Art. 7 aus.

[4] Die Beiträge sind von den Vereinen gemäss Art. 2 einzusetzen.

Art. 7 Nachweis der Leistungen

[1] Nach erstmaliger Antragsstellung gemäss Art. 6 haben die Vereine in den Folgejahren die folgenden Unterlagen bis spätestens Ende April des jeweiligen Jahres bei der zuständigen Stelle einzureichen:

a) Kontaktdaten der verantwortlichen Person für die Kinder- und Jugendarbeit
b) Aktueller Terminplan sowie Übungs- bzw. Trainingsplan
c) Mitgliederverzeichnis per Ende März des laufenden Jahres (inkl. Eintrittsdatum, Jahrgang und Wohnort)
d) Verzeichnis der Leitungspersonen per Ende März des laufenden Jahres (inkl. Jahrgang, Wohnort)
e) Jahresbericht des Vorjahres (inkl. Jahresrechnung)

[2] Die Minimalanforderungen an die geleistete Kinder- und Jugendarbeit können stichprobenartig überprüft werden.

[3] Die zuständige Stelle kann jederzeit weitere Unterlagen nach Art. 6 Abs. 2 einfordern.

5. Ausschlussbedingungen

Art. 8 Ausschlussbedingungen

[1] Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

6. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkraftsetzung

[1] Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. April 2025 in Kraft.

Arbon, 14. April 2025

Der Stadtpräsident	**Die Stadtschreiberin**
René Walther	**Alexandra Wyprächtiger**

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 123 / 25 vom 14. April 2025
rückwirkend in Kraft gesetzt per 1. April 2025.